

Position der ARGE Gentechnik-frei zum Thema Neue Züchtungstechniken

1. Neue Züchtungsmethoden

Aktuell findet mit wachsender Intensität eine Diskussion darüber statt, ob sogenannte „Neue Züchtungstechniken“ (NZT) als Gentechnik zu betrachten sind oder nicht. Unter diesem Begriff werden sowohl Züchtungstechniken verstanden, die zum Zeitpunkt der rechtlichen Definition von Gentechnik nicht entwickelt waren und in diesem Sinne tatsächlich neu sind, als auch „klassische“ Gentechnik in bestimmten Anwendungsgebieten.

Die Einschätzung, ob diese mit NZT erzeugten, veränderten Organismen rechtlich als „gentechnisch verändert“ betrachtet werden müssen, ist noch offen. Aktuell läuft eine juristische Bewertung auf europäischer Ebene, ob mit NZT erzeugte bzw. veränderte Produkte in den Bereich der EU-Richtlinie 2001/18/EC fallen. Diese EU-Richtlinie legt fest, welche Produkte bzw. Organismen als GVOs zu bewerten bzw. welche Verfahren als gentechnische Veränderung zu definieren sind.

Der Schlussantrag des Generalanwalts des EuGH hat in seiner mit großem Interesse in ganz Europa verfolgten Stellungnahme vom 18.1.2018 die Aussage getroffen, dass die seit mehreren Jahren kontrovers diskutierten neuen gentechnischen Züchtungsmethoden auf Basis von Mutationen generell nicht als gentechnische Methoden zu betrachten sind. Uns ist bewusst, dass die bis spätestens April 2018 erwartete endgültige Entscheidung des EuGH damit noch nicht getroffen ist, allerdings wurden aus unserer Sicht besorgniserregende Weichen gestellt.

In den Bestimmungen zum Geltungsbereich des österreichischen Gentechnikgesetzes (§ 2) ist insofern bereits größere Klarheit hergestellt, als festgehalten ist, dass in Österreich nur Verfahren der ungerichteten Mutagenese vom Geltungsbereich ausgenommen sind (also zB durch Strahlen oder Chemikalien induzierte Mutagenese).

Die ARGE Gentechnik-frei ist davon überzeugt, dass die Bewertung nicht nur auf juristischer Ebene erfolgen kann. Um tatsächlich zu einer validen Einschätzung und Einstufung der NZT zu kommen, muss eine Bewertung gleichermaßen auf juristischer, fachlich-wissenschaftlicher, politischer und marktrelevanter Ebene erfolgen. Eine rein juristische Bewertung würde die komplexen Verfahren bzw. Auswirkungen der NZT nicht ausreichend differenziert betrachten.

2. Prämissen der ARGE Gentechnik-frei

Aus Sicht der ARGE Gentechnik-frei müssen zwei wesentliche Grundprinzipien als unverrückbare Parameter bei der Bewertung der NZT berücksichtigt werden:

– **Vorsorgeprinzip**

Angesichts der Komplexität der NZT und der zahlreichen offenen Fragen, z.B. auch in Bezug auf deren Nachweisbarkeit, sieht die ARGE Gentechnik-frei die unbedingte Verankerung des Vorsorgeprinzips als wesentlichen Faktor beim Umgang mit NZT.

Dies bedeutet, dass aus der Sicht der ARGE Gentechnik-frei sämtliche NZT sowie daraus entstehende Produkte und Organismen als Gentechnik/GVO betrachtet werden müssen. Diese müssen daher einer fundierten Risiko-

bewertung unterzogen werden. Sollte es eine Zulassung für Anbau bzw. Verwendung in Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion geben, müssen die vollständige Rückverfolgbarkeit bzw. die Kennzeichnung aller aus NZT entstehenden Produkte und Organismen gewährleistet sein.

– **Wahlfreiheit**

Die Wahlfreiheit für Landwirte, Lebensmittelverarbeiter und Konsumenten muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet und möglich sein. Um zu verhindern, dass Produkte aus NZT unwissentlich bzw. unbeabsichtigt zur Verwendung kommen, müssen diese sämtliche Anforderungen an Rückverfolgbarkeit erfüllen und entsprechend gekennzeichnet sein – insbesondere da für einige der NZT derzeit keine Methoden zur analytischen Nachweisbarkeit bestehen. Eine ungewollte bzw. unwissentliche Verwendung von Produkten und Organismen, die mit NZT entwickelt bzw. erstellt wurden, muss zu jedem Zeitpunkt ausschließbar sein.

3. Position der ARGE Gentechnik-frei

Die ARGE Gentechnik-frei schließt grundsätzlich sämtliche Produkte und Organismen, die GVO sind bzw. aus, durch oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden, von der Verwendung für Lebensmittel mit der Auslobung „Ohne Gentechnik hergestellt“ aus.

Sämtliche Prozesse, die zielgerichtet in den Gen-Bestand von Pflanzen bzw. Tieren eingreifen, sind als gentechnische Verfahren zu bezeichnen, auch wenn allenfalls die Endprodukte der Prozesse nicht als GVO bezeichnet werden. Im Sinne des Vorsorgeprinzips haben daher für diese Prozesse ausnahmslos die folgenden Voraussetzungen zu gelten:

- Risikobewertung und Risikomanagement
- Vollständige Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

Eine allfällige Zulassung von NZT bzw. einzelner NZT ohne diese umfassende Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips stellt eine Verletzung der Wahlfreiheit für Landwirte, Lebensmittelverarbeiter und Konsumenten dar.

Im Sinne der glaubwürdigen Information der Konsumenten hat die ARGE Gentechnik-frei zu jedem Zeitpunkt darauf geachtet, dass die Gentechnik-Freiheit im Bereich konventioneller Produktion die gleichen Anforderungen umfasst wie die Anforderungen für biologische Lebensmittel. Im Sinne dieses Leitgedankens stimmt die Position der ARGE Gentechnik-frei daher vollinhaltlich mit der Position der internationalen Dachorganisation für die Bioproduktion, der Internationalen Vereinigung der ökologischen Landbaubewegungen (IFOAM) überein.

Selbstverständlich wird die ARGE Gentechnik-frei die internationale Diskussion zu NZT bzw. die rechtlichen, fachlichen, politischen und marktrelevanten Entwicklungen bei NZT laufend und intensiv beobachten.